

zwei jüngeren Söhnen, um auch sie zur Annahme geistlicher Pfründe fähig zu machen, dort die erste Weihe ertheilen ließ. Nach jenem officiellen Bericht wurden aber „die primi ordines gar simpliciter ohne alle Condition und Obligation verrichtet, und dabei gar kein Delen, Theren, Plattenscheeren, Schmieren, Weihen noch anderes gebraucht, und dazu solches alles in geheim in gar weniger von des Herrn Postulirten Rätthen und Dienern, auch des Domcapitels Beisein durch den Abt geschehen, der denn auch zur Nothdurft in unserer Religion, der Augsburgischen Confession unterrichtet ist, auch von solcher ceremonia der primorum ordinum auch mehr nicht hält, als daß es ein altes Herkommen, auch in primitiva ecclesia allbereits gewesen sein soll.“ Auch ließ bei dieser Weihe der Herzog Julius durch seinen Kanzler Mutzeltin öffentlich erklären: „daß der Herr Postulirte durch diese Annehmung der ordinum von Ihrer erkannten wahren Religion, der Augsburgischen Confession, darin S. F. G. erzogen, nicht ein Haar breit weichen oder abtreten, sondern standhaftig dabei bleiben und sonderlich sich dem Papstthum hierdurch nirgends zu verbinden, noch ihrer Mißbräuche theilhaftig machen wollte.“ Worauf die Herren des Domcapitels antworteten: „es wäre auch zu dem Ende nicht gemeint, sie wüßten, wozu sie sich in Behandlung der pactorum episcopalium erklärt und mit S. F. G. endlich verglichen, darüber und wider Gewissen sollten S. F. G. nicht gedrungen werden.“

Von dort nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, haben dann beide Fürsten, Herzog Julius und sein Sohn, der Bischof, „auch für sich sonderlich capitulirt und sich väterlich und sohnlich vereinigt und verglichen, wie Ihre FF. GG. es Zeit

---

publice profitemur et recognoscimus, quod anno Domini 1578, 5. Kal. Dec., ex commissione reverendi capituli, dilecto nobis in Christo, reverendissimo et illustrissimo domino, domino Henrico Julio, episcopo Halberstadensi et duci Brunsvicensi ac Luneburgensi, domino nostro clementissimo, primam tonsuram in Dei nomine contulimus, adhibitis sollennitatibus nobis in hac parte concessis et consuetis“ etc.